

Köln, 24. Januar 2012

Geschäftsführer kennen oft die Höhe der Pensionsverpflichtungen Ihres Unternehmens nicht

Der **Deutsche bAV Service** beobachtet regelmäßig, dass Vorständen und Geschäftsführern in Deutschland die genaue Höhe ihrer unternehmensinternen Betriebsrentenverpflichtungen nicht bekannt ist. Diese Tatsache ist umso bemerkenswerter, da die Höhe der zukünftigen Rentenverpflichtungen in zahlreichen Fällen den größten Bilanzposten in Deutschland ausmacht.

Die Experten des **Deutschen bAV Service** vermuten als Grund hierfür eine regelmäßig lückenhafte Aufklärung der Unternehmer durch die entsprechenden Beratungshäuser.

Allerdings stellt die Bewertung von Rentenverpflichtungen ein sehr zentrales Thema im Finanzplanungsbereich eines jeden betroffenen Unternehmens dar. Demzufolge stellt sich für die verantwortlichen Unternehmensleiter (Vorstände und GmbH-Geschäftsführer) zunehmend die Frage, wann und auf welche Weise ein Organmitglied fachkundigen Expertenrat einholen muss, um entsprechende Haftungsgefahren minimieren zu können. Dementsprechend sind fundierte und juristisch begleitete Langzeitprognosen an dieser Stelle unerlässlich.

Mit seinem Urteil vom 20.09.2011 hat der Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang abermals konkrete Handlungsanweisungen geliefert (BGH vom 20.09.2011 - II ZR 234/09 -, NJW-RR 2011, 1670), die als maßgebliche Richtschnur für die Anwendungspraxis dienen sollte.

So stellt der BGH fest, dass der organschaftliche Vertreter einer Gesellschaft, der selbst nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, den strengen Anforderungen an eine ihm obliegende Prüfung der Rechtslage und an die Beachtung von Gesetz und Rechtsprechung nur genügen kann, wenn er sich unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einem unabhängigen, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Berufsträger beraten lässt und den erteilten Rechtsrat einer sorgfältigen Plausibilitätskontrolle unterzieht. Zwangsläufig ist somit externer Rechtsrat erforderlich, der nur durch zugelassene Rechtsdienstleister erfolgen kann und nicht durch intern angestellte Unternehmensjuristen.

Wendet man diese Vorgaben des BGH auf die betriebliche Altersversorgung (bAV) an, ist folgendes Ergebnis zu konstatieren:

Die bAV ist einer der komplexesten Anwendungsbereiche der Rechtswissenschaft. Gerade das interdisziplinäre Zusammenwirken von unterschiedlichen Rechtsbereichen führt dazu, dass unternehmensinterne Anwender oftmals vor nur schwer für sie zu lösenden Aufgabenstellungen stehen. Der **Deutsche bAV Service** (www.deutscher-bav-service.de) koordiniert vor diesem Hintergrund eine umfassende rechtssichere Beratung für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsräte und Berater und garantiert den genannten Gruppen einhergehend hohe Kompetenz, Professionalität und standardisierte Abläufe.

Ende

Interessenten und Journalisten wenden sich bitte für weitere Informationen an:

Deutscher bAV Service c/o Kenston Services GmbH
Siegburger Straße 126 · 50679 Köln
Telefon 0221 716 176 - 0 · Telefax 0221 716 176 - 50
info@dbav-service.de · www.deutscher-bav-service.de

Ansprechpartnerin: Ann Pöhler, Pressereferentin »Deutscher bAV Service«
info@dbav-service.de

● **Über den »Deutschen bAV Service« und die Kenston Services GmbH**

Deutscher bAV Service® ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln. Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Der **Deutsche bAV Service** ist der markenrechtlich geschützte Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH zur Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen »Ein-Mann-GmbH« bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen.

Die Kenston Services GmbH, als Inhaberin der Marke **Deutscher bAV Service**, fungiert als unabhängiges Dienstleistungs- und Abwicklungsunternehmen für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen. In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die Kenston Services GmbH als bundesweites »Kompetenzcenter« Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen: Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister.

Geschäftsführer der Kenston Services GmbH ist Sebastian Uckermann. Gleichzeitig ist Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, »Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.